

# Satzung

der

## Deutschen Lichtbild-Gesellschaft G. B.

nach den Beschlüssen der 1. Hauptversammlung  
vom 22. Juni 1917



Geschäftsstelle:

**Berlin SW 19, Krausenstraße 38-39**

Fernsprecher: Zentrum 313, 314, 315, 369, 370, 371, 5020/22 und 5922/24



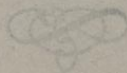
Vertrag

Deutscher Reichs-Vertrag

N. 1

und den Beschlüssen der 1. Konferenz

am 22. Juni 1917



Gesellschaft

Berlin SW 19, Straußentstraße 38-39

Verleger: Carl von Ossietzky, Berlin SW 19, Straußentstraße 38-39



## I. Name und Sitz der Gesellschaft.

### § 1.

Die Deutsche Lichtbild-Gesellschaft E. V. hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist am 22. Dezember 1916 beim Königl. Amtsgericht Mitte in das Vereinsregister eingetragen worden.

## II. Zweck der Gesellschaft.

### § 2.

Zweck der Gesellschaft ist die

Veranstaltung planmäßiger Werbearbeit für Deutschlands Kultur, Wirtschaft und Fremdenverkehr im In- und Auslande durch das Bild, insbesondere durch bewegliche (Filme) und stehende Lichtbilder auf nationaler, gemeinnütziger Grundlage.

### § 3.

Zur Erreichung dieses Zweckes sollen dienen:

1. die Heranziehung aller deutschen Lichtbild- und Filminteressenten,
2. die Gewinnung von Mitarbeitern aus Wissenschaft und Praxis,
3. die Vorbereitung und Herstellung von Musterlichtbildern und Musterfilmen tunlichst unter Mitwirkung deutscher Filmfabriken,
4. die Verbreitung von Lichtbildern und Filmen im In- und Auslande, insbesondere durch Vorführung im Rahmen gesellschaftlicher Veranstaltungen, durch Veranstaltung von Vortragsreisen, durch Ausleihen an Vereine, Schulen, Missionen und ähnliche Anstalten, durch Abgabe an Universitäten und andere Hochschulen, sowie durch Vertrieb an Kinotheater.

Zur Durchführung einzelner der vorstehenden Aufgaben kann die Gesellschaft selbständige Unternehmungen auf geschäftlicher Grundlage ins Leben rufen, bei denen sie sich maßgebenden Einfluß zu sichern hat.



### III. Mitgliedschaft.

#### § 4.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind ordentliche, fördernde oder lebenslängliche. Die Art der Mitgliedschaft bestimmt sich nach der in § 5 bezeichneten Höhe des Beitrages, welche bei der Anmeldung anzugeben ist.

Als Mitglieder der Gesellschaft können aufgenommen werden: juristische Personen, Erwerbsgesellschaften, Firmen und Einzelpersonen.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen; über die Aufnahme befindet der geschäftsführende Ausschuß, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Verwaltungsrat offensteht.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung, welcher Mitgliedskarte und Satzung beizufügen sind.

Der Beitritt verpflichtet mindestens zur Zahlung eines vollen Jahresbeitrages.

Der Austritt kann nur zum Schluß eines Jahres erfolgen und ist spätestens drei Monate vor Ablauf desselben dem geschäftsführenden Ausschuß durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

#### § 5.

##### Beiträge.

Die Höhe der Beiträge wird durch Selbsteinschätzung bestimmt.

Die Mindestsätze betragen für

ordentliche Mitglieder:

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| a) Einzelpersonen . . . . .      | 50,— M. jährlich |
| b) Sonstige Mitglieder . . . . . | 150,— " "        |

fördernde Mitglieder:

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| a) Einzelpersonen . . . . .      | 300,— " "  |
| b) Sonstige Mitglieder . . . . . | 1000,— " " |

lebenslängliche Mitglieder:

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| einmalige Zahlung . . . . . | 5000,— " |
|-----------------------------|----------|

Die Jahresbeiträge sind zu Anfang jeden Jahres im voraus zu zahlen.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliederbeiträge.

#### § 6.

##### Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß des Verwaltungsrates solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben oder infolge ihrer Stellung oder ihrer Beziehungen geeignet sind, die Bestrebungen der Gesellschaft in besonderer Weise zu fördern.



## IV. Organe der Gesellschaft.

### § 7.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der geschäftsführende Ausschuß,
3. die Hauptversammlung.

### § 8.

#### Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 21 Personen, von denen ein Drittel von dem Aufsichtsrat des „Deutschen Ueberseedienstes“ G. m. b. H. benannt wird, während die übrigen Mitglieder von der Hauptversammlung zu wählen sind und möglichst die der Gesellschaft nahestehenden Zentralorganisationen vertreten sollen.

Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Er ist nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal vor der Hauptversammlung einzuberufen.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrates ist eine Sitzung binnen 14 Tagen einzuberufen.

Die Einberufung einer Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung so, daß die Einladungen tunlichst eine Woche vor der Sitzung abgesandt werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens neun Mitglieder anwesend sind.

### § 9.

Der Verwaltungsrat hat den Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben, sowie den allgemeinen Arbeitsplan für das nächste Geschäftsjahr festzusetzen und jährlich drei Rechnungsprüfer zur Prüfung der Jahresrechnung zu wählen. Auf Grund des Prüfungsergebnisses entscheidet der Verwaltungsrat über die Entlastung des geschäftsführenden Ausschusses; bei dieser Entscheidung dürfen die Mitglieder des letzteren nicht mitstimmen.

### § 10.

#### Geschäftsführender Ausschuß.

Der geschäftsführende Ausschuß wird von dem Verwaltungsrat aus dem Kreise seiner Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 5–7 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig.



Der geschäftsführende Ausschuß hat insbesondere

1. jährlich einen Arbeitsplan und Kassenvoranschlag aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen,
2. zur Durchführung des Arbeitsplanes Unter-Ausschüsse mit dem Rechte der Zuwahl unter Berücksichtigung der jeweilig in Frage kommenden Fach- und Sonderverbände einzusetzen,
3. die Ausführung des Arbeitsplanes zu überwachen und die Geldmittel der Gesellschaft nach Maßgabe des Voranschlages zu verwenden,
4. Angelegenheiten grundsätzlicher oder sonst wichtiger Art dem Verwaltungsrate zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Er kann seine Geschäftsführung, sowie diejenige der Unter-Ausschüsse durch Geschäftsordnung regeln.

#### § 11.

##### Abstimmung.

Alle Abstimmungen des Verwaltungsrates, des geschäftsführenden Ausschusses und der Unter-Ausschüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung wird, wenn sie nicht durch Beschluß bestimmt wird, vom Vorsitzenden festgesetzt. Ueber die Beschlüsse sind Niederschriften anzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

In dringenden Fällen kann nach Ermessen des Vorsitzenden schriftliche Abstimmung ohne Sitzung stattfinden.

#### § 12.

##### Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung ist durch den Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung so, daß das Einladungsschreiben, abgesehen von dringenden Fällen, tunlichst vier Wochen vor der Hauptversammlung abgesandt wird. Auf Antrag von mindestens 100 Mitgliedern ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Die Mitglieder haben für je 150 M. Jahresbeitrag eine Stimme. Einzelpersonen, die zwischen 50 und 150 M. Jahresbeitrag zahlen, haben eine Stimme. Bei über 3000 M. Jahresbeitrag erhöht sich das Stimmrecht nur für jede weiteren 600 M. um eine Stimme, bei über 9000 M.



Jahresbeitrag für jede weiteren 1000 M. Einmalige Zahlungen werden für die Bemessung des Stimmrechts so berechnet, als wenn das betreffende Mitglied einen dauernden Jahresbeitrag von 5 % der Zahlung leistete.

Die Uebertragung von Stimmen an andere Mitglieder der Gesellschaft ist zulässig. Die schriftlichen Vollmachten sind spätestens binnen einer Ausschlußfrist von drei Tagen vor der Versammlung der Geschäftsführung einzureichen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder einer seiner Stellvertreter, im Falle der Behinderung desselben ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Die Art der Abstimmung wird, soweit sie nicht durch Beschluß der Versammlung bestimmt wird, vom Vorsitzenden festgesetzt. Wahlen werden mittels Stimmzettel vollzogen; eine andere Art der Wahl ist zulässig, falls kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Ueber die Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

### § 13.

Die durch die Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates geschehen auf drei Jahre derart, daß am Schlusse jedes Geschäftsjahres ein Drittel der Gewählten ausscheidet. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird erstmalig durch das Los bestimmt.

## V. Geschäftsführung.

### § 14.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, des geschäftsführenden Ausschusses und der geschäftsführende Direktor bilden den Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

Der geschäftsführende Ausschuss kann diejenigen Gegenstände bestimmen, bezüglich deren der geschäftsführende Direktor die Urkunden der Gesellschaft allein rechtsverbindlich zeichnen kann, und bezüglich deren die Zeichnungsbefugnis auf Beamte übertragen werden kann, die dem geschäftsführenden Direktor unterstellt sind.

### § 15.

Der Verwaltungsrat bestellt drei Direktoren; einer hiervon ist der geschäftsführende Direktor, dessen Persönlichkeit von dem Verwaltungsrat



der Deutschen Lichtbild-Gesellschaft im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat des „Deutschen Ueberseedienstes“ G. m. b. H. bestimmt wird und dem die beiden anderen Direktoren nachgeordnet werden. Die übrigen Beamten der Gesellschaft werden, sofern sie ein Gehalt von mehr als 3000 M. beziehen, vom geschäftsführenden Ausschuss, sonst vom geschäftsführenden Direktor angestellt.

Der geschäftsführende Direktor ist berechtigt und verpflichtet, allen Versammlungen und Sitzungen der Gesellschaftsorgane mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 16.

Die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben, sowie sonstigen Zahlungen bis 1000 M. sind vom geschäftsführenden Direktor, alle sonstigen Zahlungen außerdem von einem Mitgliede des geschäftsführenden Ausschusses unterschriftlich anzuweisen.

§ 17.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## VI. Aenderung der Satzung.

§ 18.

Aenderungen der Satzung können nur in der Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

## VII. Auflösung der Gesellschaft.

§ 19.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens Beschluß zu fassen.

